

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 22b zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **18 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

Blatt 1 von 3

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : O7538
Radausführung : 18
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 690*)
zul. Abrollumfang in mm : 1975
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 67,3, Kennz. Ø72,5/67,3

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mitsubishi Motors Corp. Tokyo / Japan bzw.
Diamond-Star Motors Corp.Normal, Illinios (USA)
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5,
Kegelwinkel 60°,
Anzugsmoment : 110 Nm
Spurverbreiterung : bis zu 16 mm

Radtyp	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
F10	130; 151	Mitsubishi Sigma	F655	205/65R15-94 215/60R15-93 225/60R15-95	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)

MI

F655/NT7

1170/1010

5/114,3/67

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 22b zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **18 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

Blatt 2 von 3

Radtyp	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
D20	110	Mitsubishi Eclipse	G229	195/60R15-87 205/55R15-87 205/60R15-91 1)12)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)

MI

G229/NT1

960/715

5/114,3/67

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
F07W	125; 151	Mitsubishi Sigma Station Wagon	G365	205/65R15-94 215/60R15-93 1)12)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)

MI

G365/NT1

1095/1080

5/114,3/67

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 22b zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **18 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

Blatt 3 von 3

- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Auf eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 nach hinten ist zu achten. Abhängig vom verwendeten Reifenfabrikat und den Toleranzen in der Karosserie ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Anbau von Karosserieteilen, Herausstellen der Kotflügel, für eine ausreichende Radabdeckung zu sorgen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ O7538 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.09.1995
RZ95/40530/B/67